

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-3628 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/9-Pr.2/82

1982 03 22

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 W i e n

*1666/AB*  
*1982-03-23*  
*zu 1673/J*

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 26. Jänner 1982, Nr. 1673/J, betreffend Besteuerung der "Autobahnzulage", beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1): Gemäß § 68 Abs. 2 Z. 2 Einkommensteuergesetz 1972 sind unter Erschwerniszulagen Teile des Arbeitslohnes zu verstehen, die dem Arbeitnehmer deshalb gewährt werden, weil die von ihm zu leistenden Arbeiten überwiegend unter Umständen erfolgen, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Erschwernis darstellt. Sie werden aber nur dann begünstigt, wenn sie auf Grund der im § 68 Abs. 2 lit. a bis d Einkommensteuergesetz 1972 genannten lohngestaltenden Vorschriften gewährt werden (Dienstordnungen,aufsichtsbehördlich genehmigte Dienst(Besoldungs)ordnungen, Kollektivverträge etc.). Für die Steuerfreiheit von Erschwerniszulagen ist somit das gleichzeitige Vorliegen beider im Gesetz genannten Voraussetzungen erforderlich (erschwerende Arbeitsbedingungen, lohngestaltende Vorschrift).

Nach dem Kollektivvertrag für das Baugewerbe ist seit jeher für Arbeiten in Tunnels eine Zulage von 15 % und bei Arbeiten im Gebirge eine Höhenzulage von 8 % des Facharbeiterstundenlohnes zu zahlen. Die Höhenzulage gebührt erst bei Arbeiten auf einer Baustelle, die 800 m über dem Meeresspiegel liegt und ist abgestuft, je nach Höhe der Baustelle bis 20 %. Beide Zulagen sind nach § 68 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1972 steuerbegünstigt zu behandeln.

- 2 -

Nach einem im Jahre 1975 abgeschlossenen Zusatzkollektivvertrag gebührt allen auf bestimmten Autobahnbaustellen beschäftigten Arbeitnehmern (Arbeitern und Angestellten) eine "Höhenzulage" von 14 % des Facharbeiterstundenlohnes. Diese Zulage steht ohne Rücksicht auf die Seehöhe der Baustelle zu und erlischt nur dann, wenn der Bauarbeiter die für Arbeiten in einer von über 800 m schon seit jeher vorgesehenen Höhenzulage beansprucht.

Die im Zusatzkollektivvertrag geregelte Zulage wird daher zu Unrecht als "Höhenzulage" bezeichnet, da sie unbedeutlich der Seehöhe der Arbeitsstelle gewährt wird. Sie stellt sich vielmehr als Zulage dar, die allen auf Autobahnbaustellen beschäftigten Arbeitnehmern gezahlt wird.

Steuerlich ist diese Zulage aber nur dann begünstigt, wenn - unbeschadet des Vorliegens einer lohngestaltenden Vorschrift - die Arbeiten überwiegend unter außerordentlichen Erschwernissen erfolgen. Diese Feststellung kann aber nur im Einzelfall und nicht generell für alle auf Autobahnbaustellen beschäftigten Arbeitnehmer getroffen werden.

Zu 2): Auf Grund der Ausführungen zur Frage 1 sehe ich nach der geltenden Rechtslage keine Möglichkeit, allen am Bau der Tauernautobahn beteiligten Arbeitnehmern zuzusichern, daß die ihnen nach dem Zusatzkollektivvertrag zustehende "Höhenzulage" steuerfrei bzw. steuerbegünstigt gewährt wird.

Das gegenständliche Problem war bereits einmal Gegenstand einer Besprechung mit Vertretern der Finanzlandesdirektionen. Um eine bundeseinheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, wurden die Finanzlandesdirektionen nochmals auf die dargestellte Rechtslage hingewiesen.

*Florian Führer*